



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

Eröffnung gemäss Adressatenliste

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: AnSc/rus
Fehraltorf, 08.07.2026

Plangenehmigungsgesuch für eine elektrische Anlage;

Verfahrensprogramm / Zeitplan

Projekt	S-2646623.1 Transformatorstation 53 Neugasse 13 - Neubau einer Transformatorstation auf Parzelle 73 in der Gemeinde Widnau L-2646646.1 24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 19 Birkenstrasse und 53 Neugasse 13 - Umlegen und Einführen in die neue Transformatorstation 53 Neugasse 13 L-0154537.4 24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 53 Neugasse 13 und 12 Fuchsgasse - Umlegen und Einführen in die neue Transformatorstation 53 Neugasse 13
Gesuchsteller	Ingenieurteam IFE AG Balgacherstrasse 26 9445 Rebstein
Betriebsinhaber	Elektrizitätsversorgung Widnau Neugasse 4 9443 Widnau
Betroffener Kanton	St. Gallen
Betroffene Gemeinde	Widnau
Leitverfahren	Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0), Art. 16 ff.
Leitbehörde / Bewilligungsbehörde	Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Art des Verfahrens	Ordentliches Verfahren (Publikation des Gesuchs und öffentliche Auflage)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahrensprogramm beruht auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die Änderung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten. Weitere Beweissmassnahmen werden angeordnet, wenn und sobald sich dies als nötig erweisen sollte.

Den Verfahrensbeteiligten wird der digitale Zugriff zu den Gesuchsunterlagen des ESTI für 90 Tage zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch via mitgelieferten Link über **ESTI-Consultation** zuzustellen.

<u>WER</u>	<u>WAS</u>	<u>BIS WANN</u>
Ingenieurteam IFE AG Balgacherstrasse 26 9445 Rebstein	Steckt Projekt im Gelände aus (für Kabelanlagen nicht zwingend)	Bis zum Schluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton St. Gallen	Veranlasst Publikation im kantonalen Amtsblatt und in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden (Auflagefrist 30 Tage; Textentwurf liegt bei)	Nach Eingang Verfahrensprogramm
Kanton St. Gallen	Informiert ESTI über stellungnahmen@esti.ch und Gesuchsteller über Publikation und Auflagefrist	Vor Publikation
Ingenieurteam IFE AG Balgacherstrasse 26 9445 Rebstein	Persönliche Anzeige an Entschädigungsberechtigte, falls erforderlich	Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton St. Gallen	Stellungnahme an ESTI, inklusive Forderungen und Auflagen, die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben.	09.10.2026
ESTI	Keine Einsprachen, keine Differenzen mit Bundesbehörden; Erteilung der Plangenehmigung	20.11.2026
ESTI	Einsprachen und/oder Differenzen mit Bundesbehörden; ESTI erzielt Einigung; Erteilung der Plangenehmigung	10.05.2027
ESTI	Keine Einigung mit den Einsprechern oder Bundesbehörden, Überweisen der Unterlagen an das Bundesamt für Energie (BFE) zum Entscheid.	09.04.2027

Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind, keine Projektänderungen erfolgen, der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt, keine Fristen erstreckt werden müssen und bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

Aus Sicht des ESTI sind die eingereichten Unterlagen vollständig. Die Verfahrensbeteiligten werden ersucht, die Unterlagen ebenfalls auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen beim ESTI nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Insbesondere ist dem ESTI mitzuteilen, falls eine bestockte Fläche gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) nach kantonalem Recht als Wald gilt und ob weitere Unterlagen notwendig sind. Ohne Mitteilung innerhalb dieser Frist geht das ESTI davon aus, dass die Unterlagen auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten vollständig sind.

Schliesslich interessiert uns Ihre Meinung zu einem allfälligen sofortigen Baubeginn, den das ESTI nach Art. 10 Abs. 1^{bis} der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) für die Anlage oder für Teile davon gestatten kann, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind. Ohne explizite Bemerkung in Ihrer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen einen solchen allfälligen sofortigen Baubeginn haben.

Kosten für die Publikation: Sind bei der Unternehmung, gemäss der Angabe auf dem Plangenehmigungsgesuch, direkt einzuziehen.

Adressatenliste

Mit den Gesuchsunterlagen zur Veranlassung der Publikation und öffentlichen Auflage sowie zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

- Kanton St. Gallen
Beilagen: Textentwurf für die Publikation

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Andreas Schlageter
Verfahrensleiter

Mitteilung ohne Unterschrift

Kopie an Gesuchsteller